



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz vom 12.05.2021 zum Schutz der öffentlichen Parkanlagen, Grünanlagen und Spielplätze der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz.

Auf Grund des § 41 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. 130/1967 idgF, wird zur Abwehr und Beseitigung vom Bestehen das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände Folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Definition

- (1) Diese Verordnung findet auf alle öffentlichen Parkanlagen, Grünanlagen und Spielplätze der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz Anwendung, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind und sich im Eigentum oder in der Verwaltung und Pflege der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz befinden; sie gilt nur insoweit, als ihr keine bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 2 Schutzbestimmungen

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dienen der Bevölkerung zur Erholung; sie können im Rahmen dieser Verordnung von jedermann benützt werden, soweit dies nicht ausdrücklich untersagt ist.
- (2) In den Anlagen, die nicht ständig geöffnet sind, ist der Aufenthalt nur während der Öffnungszeiten zulässig. Diese sind an den Eingängen bekanntzumachen.
- (3) Die Benützung der Anlagen und deren Einrichtungen und Baulichkeiten hat derart zu erfolgen, dass andere BesucherInnen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagenteile und Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Trainingsgeräte, Kunstwerke, Denkmäler, Brunnen usw. nicht verschmutzt oder beschädigt werden.
- (4) In den Anlagen ist das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten. Von diesem Verbot sind ausgenommen:
 - a) Schieben, Halten und Parken von Fahrrädern, Kinderwägen sowie Fahren mit Kinderfahrzeugen (wie Roller, Dreiräder, Kinderfahrräder und dergleichen),

- b) Fahren, Halten und Parken mit Rollstühlen, Invalidenkraftfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen und Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Parkpflege,
 - c) Fahren mit Kraftfahrzeugen mit Sondergenehmigung,
 - d) Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen zu/von bewilligten Veranstaltungen, jeweils ausschließlich zum Zweck der Ladetätigkeit.
- (5) Die Rasenflächen sind schonend zu behandeln. Schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf die Rasenflächen, sowie Beeinträchtigungen des pflanzlichen Lebensraumes über und unter der Erde sind verboten, soweit sie nicht gärtnerischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen von hierzu befugten Personen dienen.

§ 3 Verbotene Verhaltensweisen

- (1) Jede nicht gestattete zweckwidrige Benützung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 ist verboten. Insbesondere ist verboten:
- (a) das Betreten von Pflanzungsflächen (Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen und Blühflächen),
 - (b) das Ablagern von Gegenständen aller Art, das Wegwerfen und die Zurücklassung von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür aufgestellten Behältnisse,
 - (c) das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen, die Inbetriebnahme von Grill- oder Kochgeräten,
 - (d) das Aufschlagen von Zelten und ähnlichen Behausungen,
 - (e) die Verwendung von Tonträgern und Lautsprechern, insbesondere das Abspielen von Musik im Freien sowie die Verursachung nicht notwendigen Lärms.

§ 4 Hunde

Auf gekennzeichneten Spielplätzen und auf Pflanzungsflächen ist das Führen von Hunden verboten.

§ 5 Ausnahmen von Nutzungseinschränkungen

Sämtliche Nutzungseinschränkungen durch Verbote gelten nicht auf Flächen, die speziell für den an sich nicht gestatteten Nutzungszweck gewidmet und gekennzeichnet sind.

§ 6 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F LGBl. Nr. 29/2019 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,00 zu bestrafen.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - (a) die Verordnung des Gemeinderates zum Schutz der öffentlichen Parkanlage „Kirchengasse“ der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz vom 15.05.2019, GZ 815/2019-1-Sc, sowie
 - (b) die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz vom 13.03.2014, GZ 815/2014-Do, außer Kraft.
- (3) Verwaltungsstrafverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, sind nach den Bestimmungen der in Abs. 2 genannten Verordnung zu Ende zu führen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Erich Gosch)

Angeschlagen am: ... 21. MAI 2021 ...
Abgenommen am: